

§ 5 Pflichten

- (1) Jedes OSB -Mitglied hat die Pflicht, sich für die in der Satzung festgelegten Ziele des OSB nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der Wirkungsbereich gewahrt und die Ziele positiv gefördert werden.
- (2) Insbesondere gehören dazu: regelmäßige Teilnahme an OSB - Veranstaltungen.
- (3) Änderung der Personendaten (Name, Adresse, Bankverbindung usw. und, falls vorhanden, elektronische Adressen) sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Der Beitrag zum OSB ist ein Geldbeitrag; er ist im voraus fällig und ist regelmäßig und pünktlich zu entrichten.
- (5) Die Höhe und Art der Zahlung (z.B. Lastschrifteneinzug, Überweisungen) sowie der von jedem Mitglied zu zahlende Geldbeitrag werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bei Bedarf festgesetzt und im Versammlungsprotokoll der Geschäftsordnung niedergeschrieben.
- (6) Bei grob fahrlässigem oder wiederholtem Verstoß gegen die OSB-Ziele oder Pflichten ist Ausschluss des Mitglieds aus dem OSB möglich.

§ 6 Rechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des OSB, insbesondere an gemeinsamen Übungsstunden, Auftritten, Mitgliederversammlungen und Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen.
- (2) Insbesondere besteht für jedes Mitglied das Recht auf Information, Anhörung und Stellungnahme.
- (3) Für aktive Mitglieder besteht zudem das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht zum Austritt aus dem OSB.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem OSB.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit Kündigung bis spätestens 30. Juni des Jahres möglich.
- (3) Der Austritt ist schriftlich per Einschreiben an den OSB-Vorstand zu richten.

- (4) Für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, ist noch der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedvereines (bei eingetragenen Vereinen durch entsprechende Eintragung ins Vereinsregister).

- (6) Das ausscheidende Mitglied / der ausscheidende Verein hat keinen Anspruch auf Anteile am OSB - Vermögen.

§ 8 Ausschluss der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet ausserdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem OSB ist bei grobem, dauerhaft vereinschädigendem Verhalten, bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Pflichten oder bei Verstoß gegen andere geltende Gesetze möglich.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder über den Ausschluss.
- (4) Der Vorstand hat seinen Entschluss dem auszuschliessenden Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen.
- (5) Dem auszuschließenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung ein Einspruchsrecht beim OSB-Vorstand zu, über den auf der nächsten Beiratsitzung mit Zweidrittelmehrheit endgültig entschieden wird.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, ist noch der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (8) Das ausgeschlossene Mitglied / der ausgeschlossene Verein hat keinen Anspruch auf Anteile am OSB - Vermögen.
- (9) Der OSB -Vorstand hat auf dem Sängertag über etwaige Ausschlüsse zu berichten.